

## **Anlage 1 -Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung einer Abo- Monatskarte-**

### **1. Bedingungen zum Erwerb einer Abo- Monatskarte**

Voraussetzung für den Abschluss einer Abo- Monatskarte ist, dass entweder der Fahrgast selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den Vertrag als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss einer Abo- Monatskarte ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Abo- Monatsbetrag zum vereinbarten Einzugstermin sowie sonstige fällige Beträge von dessen Girokonto abzubuchen. Das Verkehrsunternehmen behält sich eine Bonitätsprüfung vor.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter (Mitunterzeichnung des Vertrages) wirksam. Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen.

### **2. Haftung als Gesamtschuldner**

Sofern der Fahrgast nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Girokontos ist, so haften der Fahrgast (bzw. der gesetzliche Vertreter) und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung Ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

### **3. Vertragsabschluss und –dauer**

Die Beantragung der Abo- Monatskarte muss 15 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Bei der Beantragung muss der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis sowie einen aktuellen Bankverbindungs nachweis vorlegen. Der Vertrag kommt durch die Übergabe der Abo- Monatskarte durch das Verkehrsunternehmen zustande. Die auf der Abo- Monatskarte enthaltenen Daten sind durch den Fahrgast bzw. gesetzlichen Vertreter zu prüfen und Fehler sind gegebenenfalls dem Verkehrsunternehmen zu melden. Das Abonnement beginnt zum jeweils 1. eines Kalendermonats und gilt für jeweils 12 aufeinanderfolgende Kalendermonate. Nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten läuft das Abo unbefristet weiter und kann monatlich mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Auf Verlangen ist bei einer Fahrscheinkontrolle neben der Abo- Monatskarte ein Lichtbildausweis unaufgefordert vorzulegen.

Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an dieses zurück zu geben.

### **4. Zahlungsweise, Fälligkeiten und Rücklastschriften**

Das Verkehrsunternehmen zieht den jeweils fälligen Betrag monatlich zum jeweils 10. Des Kalendermonats von dem vom Fahrgast bei Beantragung hinterlegten Girokonto ein.

Der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter zu tragen.

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat, wird das Verkehrsunternehmen den fälligen Betrag dem Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter in Rechnung stellen. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5€ sowie eine eventuell entstandene Bankgebühr berechnet.

## **5. Tarifänderungen**

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

## **6. Änderungen der Abo- Monatskarte**

Änderungen hinsichtlich der hinterlegten persönlichen Daten sowie der gewünschten Preisstufe (genutzte Tarifzonen) sind zum 1. des jeweils folgenden Kalendermonats möglich und müssen schriftlich erfolgen. Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Die Mitteilung über sämtliche Änderungen ist bis zum 10. des laufenden Kalendermonats (Posteingang) schriftlich mitzuteilen anderenfalls können diese nicht berücksichtigt werden.

## **7. Verlust und/ oder Beschädigung der Abo- Monatskarte**

Der Verlust der Chipkarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Fahrgast. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte.

Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Rückgabe ersetzt, wobei Voraussetzung für den Ersatz die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten Chipkarte ist. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte.

## **8. Kündigung**

Die Kündigung der Abo- Monatskarte (des Vertrages) muss spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich erfolgen. Sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht. Der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter ist bei Vorliegen folgender wichtiger Gründe zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt:

- der Wegzug des Fahrgastes aus dem Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens
- Todesfall
- Tarifierhöhungen seitens des Verkehrsunternehmens. In diesem Fall hat der Fahrgast bzw. der gesetzliche Vertreter ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen Veröffentlichung der Tarifierhöhung.

Das Verkehrsunternehmen ist bei Vorliegen folgender wichtiger Gründe zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt:

- der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter fällige Forderungen nach Mahnung nicht erfüllt
- der Fahrgast gegen die wesentlichen Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens verstößt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Fahrgast unverzüglich die Abo- Monatskarte dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

## **9. Erstattung**

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Abo- Monatskarte sind nicht möglich.

## **10. Risiko des Versandes**

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich das Verkehrsunternehmen bzw. bei Rückgabe der Abo-Monatskarte der Fahrgast. Erhält der Fahrgast die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen.

Kommt der Fahrgast bzw. gesetzliche Vertreter seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass der Zugang ordnungsgemäß erfolgt ist.

## **11. Datenschutz**

Das Verkehrsunternehmen speichert alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit das Verkehrsunternehmen gesetzlich oder per Gerichtbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

## **12. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.